



# Quartierverein Leimbach

## Statuten

### I. Zweck des Vereins

§ 1. Der Quartierverein bezweckt:

- a) Wahrung der allgemeinen Interessen des Quartiers bei Behörden und Privaten.
- b) Anregung, event. Förderung gemeinnütziger Unternehmen oder anderweitiger Veranstaltungen im Quartier.
- c) Belehrung der Mitglieder durch Vorträge und andere passende Veranstaltungen. Der Quartierverein ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Mitgliedschaft

§ 2. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Alle volljährigen Einwohner beiderlei Geschlechts, des zum Stadtkreis 2 gehörenden Quartiers Leimbach.
- b) Volljährige, nicht im Quartier wohnenden Personen, die aber in dem unter 2a) genannten Gebiet Grundbesitz haben oder sich mit dem Quartier verbunden fühlen.
- c) Firmen und Körperschaften, die im Quartier Grundeigentum besitzen oder ein Geschäft betreiben (Kollektivmitglieder).
- d) Ehrenmitglieder können auf Grund grosser Leistungen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.
- e) Auf Antrag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Freimitglieder ernannt werden; als solche gelten während ihrer Amtsdauer die Vorstandsmitglieder.

§ 3. Die Höhe des Mitgliederbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 4. Die Mitgliedschaft endigt:

- a) Durch freiwilligen Austritt. Austretende sind für das laufende Jahr beitragspflichtig.
- b) Durch die Ausschliessung infolge Beschlusses der Generalversammlung in geheimer Abstimmung. Ausgeschlossen können die Mitglieder werden, die ihre Beiträge nicht zahlen oder die Ehre und Interessen des Vereins durch Wort oder Tat verletzen.

Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftpflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **III. Organisation**

§ 5. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

#### **A) Generalversammlung**

§ 6. Die Generalversammlung des Vereins findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung erfolgt durch Zirkular. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren, Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmann
- b) Abnahme der Vereinsrechnung und des Jahresberichtes
- c) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- d) Auflösung des Vereins.

#### **B) Vorstand**

§ 7. Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst; der Präsident wird als solcher von der Generalversammlung gewählt.

Der Präsident bringt die Anregungen der Mitglieder (die schriftlich eingereicht werden sollen), im Vorstand zur Behandlung. Er vertritt den Verein nach aussen und führt mit dem Aktuar die rechtsgültige Unterschrift. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten unterschreibt der Vizepräsident, statt des Aktuars, ein Beisitzer.

Der Quästor legt die Jahresrechnung mindestens acht Tage vor der Generalversammlung den Revisoren zur Prüfung vor.

### **C) Rechnungsrevisoren**

§ 8. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.

Von diesen scheidet jedes Jahr der erste aus, der zweite wird erster Revisor und der Ersatzmann rückt als zweiter Revisor nach. Sie sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich zu prüfen, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befindet, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Diese Prüfung kann stichprobenweise durchgeführt werden.

Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen mit Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

### **IV. Statutenrevision**

§ 9. Die Revision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Zur rechtsgültigen Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Änderung sind bis Ende Februar des betreffenden Jahres dem Präsidenten einzureichen.

### **V. Auflösung**

§ 10. Die Generalversammlung kann durch Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen. Die letzte Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **VI. Schlussbestimmungen**

Die revidierten Statuten treten sofort nach Beschluss der Generalversammlung 1984 in Kraft.

.....

Die vorstehenden, revidierten Statuten sind in der Generalversammlung vom 26. April 1984 angenommen worden.

Der Präsident: Johann Schoch

Die Aktuarin: Ursula Salzenberg